Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 2

Nr.: 01/2014

Köln, den 08. Januar 2014

INHALT

Prüfungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf

Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) der Deutschen Sporthochschule Köln

Zugangsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang M. Sc. Research and Instruction in Golf mit dem Abschluss eines Master of Science (M. Sc.) der Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

Prüfungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS Köln) die folgende Master-Prüfungs-ordnung als Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich der Prüfungs- und Zugangsordnung

Diese Prüfungs- und Zugangsordnung (PZO) gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt grundlegende Strukturen dieses Masterstudiums. Inhalte und Anforderungen sind ausführlich im Modulhandbuch geregelt. Diesem liegt ein Studienplan bei.

§ 2
Ziel des Studiums

(1) Der M.Sc. Research and Instruction in Golf führt – aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss – zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Durch das Studium im Rahmen des M.Sc. Research and Instruction in Golf soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Spezifika ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in den Berufsfeldern des Golfsports anzuwenden. Darüber hinaus kann durch das Masterstudium ein Kenntnisstand des Faches und seiner Forschungsmethoden nachgewiesen werden, der auf einen späteren Eintritt in ein Promotionsstudium vorbereitet.

§ 3
Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Deutschen Sporthochschule Köln der akademische Grad eines „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

Zum M.Sc. Research and Instruction in Golf hat Zugang, wer die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 3 der Zugangsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf (siehe S. 21) erfüllt.

§ 5
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points einschließlich der Masterthesis zu erwerben.

§ 6
Strukturierung und Anforderung des Studiums, Credit Points

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 6 bis 10 Credit Points. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) Im Rahmen von Modulen sind Lehrveranstaltungen zu belegen. Dieses ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen (vgl. § 12). Spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltungsstunde werden den Studierenden die Bedingungen für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bekannt gegeben. In Lehrveranstaltungen können Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Diese können Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen sein. Lernerfolgskontrollen werden nicht benotet. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) Der Abschluss eines Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss einer Modulprüfung voraus (vgl. § 12). Näheres regelt das Modulhandbuch.

(6) Soweit Prüfungsleistungen mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen werden, kennzeichnen die Leistungspunkte (Credit Points) für ein Modul den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Lernerfolgskontrollen und Prüfungen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1000 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 40 Credit Points zu erwerben. Dies entspricht einer zumutbaren Belastung eines berufsbegleitenden Studiums. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von etwa 25 Stunden zugrunde gelegt.
Credit Points werden für bestandene Modulprüfungen und für die bestandene Masterthesis vergeben.

(7) Ein Credit Point nach Absatz 6 entspricht einem Credit Point nach dem European Credit Transfer and Accumulation Transfer System (ECTS).

§ 7
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Modulprüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
a) dem oder der Vorsitzenden,
b) einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin,
c) einem Vertreter der Professional Golfers Association of Germany e.V., und
d) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrkräfte des Studiengangs.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor auf Vorschlag der Studiengangsleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme ihres oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreters.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 8
Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 65 Abs. 2 HG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation abgelegt haben oder von der Professional Golfers Association of Germany e.V. hierfür benannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus für einzelne Module weitere Prüfende bestellen, die Lehrveranstaltungen in den betreffenden Modulen durchführen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9
Anerkennung externer Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden entsprechend der Lissabon-Konvention angerechnet, sofern nicht ein „wesentlicher Unterschied" belegt werden kann. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
Dies ist der Fall, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des M.Sc. Research and Instruction in Golf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen und auf schematische Vergleiche zu verzichten.
Für die Überprüfung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beteiligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen wesentlicher Unterschiede sind die fachlich zuständigen Modulleiterinnen oder -leiter zu hören. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; die Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(4) Ein direkter Zugang zu einem höheren Fachsemester aufgrund erbrachter anderweitiger Leistungen ist nicht möglich.

§ 10
Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen prüfenden, bei schriftlichen Prüfungen von der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Deutsche Sporthochschule Köln kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen diese Regelung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 5 - 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11
Modulprüfungen, deren Teilprüfungen und Prüfungstermine

(1) Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiums sind die Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen sowie die Masterthesis.

(2) Mit dem Bestehen der Modulprüfung mit entsprechender Benotung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und es erfolgt die Anrechnung der für dieses Modul in den Modulhandbüchern ausgewiesenen Credit Points auf dem Studienkonto des Studierenden. Modulprüfungen sind bestanden, wenn jede einzelne Teilprüfung gemäß § 16 mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Teilprüfungen einer Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese gemäß § 17 wiederholt werden. Die Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Bestandene Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Die Prüfungszeiträume sind modulspezifisch und die konkreten Prüfungstermine werden in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für diese Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Mit der Belegung eines Moduls erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung bzw. Teilprüfung. Belegung und Anmeldung erfolgen über das bei der Professional Golfers Association of Germany e.V. vorhandene edv-gestützte System.

(5) Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am 3. Werktag nach der Prüfung ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Zusendung des Attestes muss dieses am zweiten Tag nach der Prüfung bei der Post aufgegeben worden sein. Bei der Zählweise gehört der Prüfungstag selbst dazu und der Samstag gilt als Werktag. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus, es ist eine Prüfungsunfähigkeit differenziert nachzuweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt an, wird dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Er oder sie wird von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, überprüft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen sind.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden nur so lange erbracht werden, wie sie für diesen Studiengang eingeschrieben bzw. zugelassen sind. Gemäß § 48 Absatz 5 HG sind beurlaubte Studierende nicht berechtigt, Leistungen oder Prüfungen abzulegen; Ausnahme ist die Wiederholung von bereits abgelegten, aber nicht bestandenen Prüfungen.

§ 12
Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Deutschen Sporthochschule Köln im M.Sc. Research and Instruction in Golf eingeschrieben ist.

(2) Für die Zulassung zu einer Modulprüfung wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Bei einer nicht oder unregelmäßig erfolgten Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht möglich. Die für das Versäumnis einer Lehrveranstaltung geltend gemachten Gründe, müssen der Lehrperson unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Wenn die Entschuldigungsgründe durch die Lehrperson anerkannt werden, kann unter Auflage eine Zulassung zur Modulprüfung erfolgen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine versäumte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden, die Zulassung ist aber den Erstbewerbern nachgeordnet.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist endgültig verloren hat.

§ 13
Prüfungsformen

(1) Im Rahmen einer Modulprüfung bzw. deren Teilprüfungen kommen folgende Prüfungsformen, auch in Kombination, in Betracht:

e) praktische Prüfung
f) Klausur
g) Präsentation
h) mündliche Prüfung
i) lehrpraktische Prüfung
j) Hausarbeit

k) Projektpräsentation
l) Dokumentation
m) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren

Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung oder nach dem Studienplan/Modulhandbuch auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

(2) Die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, welche die Prüfungsleistung abnehmen, auf der Basis des Modulhandbuches festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

Nach Maßgabe des Studienplans/Modulhandbuchs können Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 16. Sie wird durch den Modulbeauftragten ermittelt und edv-gestützt bei der Professional Golfers Association of Germany e.V. verwaltet.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen bzw. der Modulprüfungen und Teilprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Sofern das nicht möglich ist, sind die Gründe von den Prüfenden zu begründen und aktenkundig zu machen. Bei der Durchführung mündlicher Prüfungen und ansonsten jeder Wiederholungsprüfung ist das Zwei-Prüfer-Prinzip gemäß § 65 Absatz 2 HG zu beachten.

(4) Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten folgende Grundsätze:

a) Klausuren können zur Gänze oder in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in angemessener Weise abzuprüfen. Die Aufgaben sind von zwei Prüfenden gemeinsam zu erstellen; diese wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Klausur fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind insbesondere darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllt ist. Ferner ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht.

b) Bei Klausuren, die zur Gänze nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet sind, liegt die Grenze zum Bestehen der Prüfung grundsätzlich bei 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte (absolute „Bestehensgrenze“). Stellt sich im Laufe des Korrekturverfahrens heraus, dass mehr als 50 % der Prüflinge diese Bestehensgrenze nicht erreichen kann, überprüft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit den Prüfern, ob fehlerhafte Fragen oder solche mit einem zu hohen Schwierigkeitsgrad gestellt wurden und ob daher eine Anpassung der Punktevergabe erforderlich ist. Fehlerhafte Fragen werden grundsätzlich aus der Punktewertung herausgenommen, so dass die Gesamtpunktzahl, die Bestehensgrenzen und die Punktegewichtung entsprechend anzupassen sind; Anpassungen zu Lasten der Prüflinge sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Prüfungen, die nur zum Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet sind.

c) Führt die in Absatz 2 beschriebene Überprüfung nicht zu einer Anpassung der Punktevergabe mit der Folge, dass mehr als 50 % der Prüflinge die absolute Bestehensgrenze erreichen, ist der prozentuale Anteil der Prüflinge zu ermitteln, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben. Unter Berücksichtigung dieser Personengruppe haben diejenigen Prüflinge bestanden, bei denen die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % der durchschnittlichen Punktzahl unterschreitet, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

d) Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden ist. Eine nicht gradzahlige Notengrenze wird aufgerundet. Die Note lautet 5,0, wenn weniger als 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(5) Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenze, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

(6) Im letzten Semester ist die Anfertigung einer Masterthesis gem. § 15 obligatorisch.

§ 14
Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Themengebiet unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und selbständig darzustellen. In der Regel wird sie in deutscher Sprache abgefasst, auf besonderen Antrag kann sie auch in Englisch verfasst werden. Die Masterthesis soll einen Umfang von ca. 15.000 Wörtern haben. Der Arbeit ist immer eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

(2) Der Antrag auf Ausgabe des Themas für die Masterthesis erfolgt i.d.R. zum Ende des 3. Semesters.

(3) Die Masterthesis wird von einer gemäß § 9 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Der Themenvorschlag erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten und der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Studiengangleitung. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die Studiengangleitung dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterthesis erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Vorgaben besonders zu achten.

(6) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Das Thema kann – ohne Begründung – nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Masterthesis wird durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine zweite Person, die auf Vorschlag der Studiengangleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, gemäß § 16 Absatz 1 bewertet. Die Note der Masterthesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, sofern sie um weniger als 2,0 voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um 2,0 oder mehr voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen.

(9) Kann die Masterthesis wegen nicht zu vertretender längerer Verhinderung oder anderer Unmöglichkeit nicht fristgerecht abgegeben werden, kann die Masterthesis vor dem Ende der Bearbeitungszeit unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zurückgegeben werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Nichtabgabe als entschuldigt. Sobald der Hinderungsgrund nicht mehr besteht, ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ein neues Thema zu beantragen bzw. auszugeben.

(10) Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Masterthesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Fassung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 als „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15
Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird ein Modul mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, sind diese entsprechend Absatz 1 zu benoten. Die Modulnote errechnet sich nach der Gewichtung der Teilprüfungen. Näheres regelt das Modulhandbuch. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus den Ergebnissen der Modulprüfungen und der Masterthesis; gewichtet wird entsprechend der Zahl der Credit Points der Module und der Masterthesis. Näheres regelt das Modulhandbuch. Bei der Berechnung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 16
Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen und der Masterthesis

(1) Die Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Für jede Modulprüfung soll zeitnah die Wiederholungsprüfung angeboten werden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt von Amts wegen. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben. Die Folge der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung ist die Exmatrikulation.

(3) Die Masterthesis kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterthesis in der in § 15 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung der Masterthesis soll innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Bescheides über eine nicht bestandene Masterthesis begonnen werden.

§ 17
Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe des Modulhandbuches für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen hat, die entsprechenden Modulprüfungen bestanden hat und die Masterthesis gefertigt und bestanden und somit 120 Credit Points erworben hat und mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18
Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Note der Masterthesis und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Datum der Erstellung des Zeugnisses wird ebenfalls angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor der Deutsche Sporthochschule Köln und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Sporthochschule Köln zu versehen.

§ 19
Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement beinhaltet Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des M.Sc. Research and Instruction in Golf.

(3) Das Transcript of Records beinhaltet alle absolvierten Module und die zugeordneten Modulprüfungen sowie deren Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS Punkte und Noten.

§ 20
Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in auf Prüfungen bzw. die Masterthesis bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Zugangsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 17. Dezember 2013.

Köln, den 08. Januar 2014

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science" (M. Sc.) der Deutschen Sporthochschule Köln

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 sowie des § 6 der Zugangsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf an der Deutschen Sporthochschule Köln (s. S. 23), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf im Rahmen der Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science" (M. Sc.) erlassen:

§ 1
Zweck/Form

(1) Der Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten wird durch das Ablegen einer wissenschaftlichen Prüfung erbracht. Sie dient der Feststellung besonderer wissenschaftlicher Fähigkeiten, die zur Aufnahme des Studiums erforderlich sind.

(2) Der Nachweis des Bestehens der wissenschaftlichen Prüfung ist im Falle des Absatzes 1 Zugangsvoraussetzung für das Studium des M.Sc. Research and Instruction in Golf an der Deutschen Sporthochschule Köln und muss bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen.

§ 2
Zulassung zur Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit

Zur Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit kann nur zugelassen werden, wer über eine mindestens fünfjährige hauptberuflichen Tätigkeit im Bereich des Golfsports verfügt und als „Fully Qualified Professional" Mitglied der Professional Golfers Association of Germany e. V. im Status G1 ist oder eine gleichwertige Qualifizierung nachweist.

§ 3
Gegenstand der Feststellung

Die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf besteht aus einem einstündigen mündlichen Prüfungsgespräch über ein von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter des M.Sc. Research and Instruction in Golf ausgegebenes Thema. Alternativ kann auch eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vom Zulassungsausschuss genehmigten Thema aus dem Bereich des Golfsports zur Bewertung eingereicht werden.

§ 4
Anmeldefristen, Termine zur Feststellung

(1) Prüfungsanmeldungen müssen vor der Bewerbung um einen Studienplatz bis zum 1. Juni bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter des M.Sc. Research and Instruction in Golf eingereicht werden.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungsgespräche legt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des M.Sc. Research and Instruction in Golf fest. Die Termine werden mindestens zwei Wochen vorher durch die Deutsche Sporthochschule Köln bekannt gegeben.

§ 6
Feststellungsgespräch

(1) Das Feststellungsgespräch führt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter unter Beteiligung eines weiteren Mitgliedes aus der Gruppe der Lehrenden des Studiengangs.

(2) Die Feststellung gilt als "bestanden" oder "nicht bestanden". Es werden keine differenzierenden Noten vergeben.

(3) Am Tag des Feststellungsgesprächs ist der Personalausweis bzw. ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

§ 7
Inhalt / Leistungsanforderungen der Feststellung

(1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Feststellung werden insbesondere folgendes Wissen und folgende Fähigkeiten geprüft:

a) ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen eines für den M.Sc. Research and Instruction in Golf relevanten Fachgebiets;

b) ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden dieses Fachgebiets;

c) die instrumentalen Kompetenzen, Wissen und Verstehen auf eine für den M.Sc. Research and Instruction in Golf relevante Tätigkeit oder ein relevantes Berufsfeld anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in diesem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln;

d) die systemischen Kompetenzen, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren; daraus fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten;

e) kommunikative Kompetenzen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen zu können, darüber hinaus sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen.

(2) Die Prüfung kann studienbezogenes Wissen beinhalten; sie darf jedoch keine Inhalte umfassen, die erst im Studium vermittelt werden.

§ 8
Niederschrift

(1) Über die Durchführung des Prüfungsgesprächs fertigt einer der Prüfer eine Niederschrift an, in der das Ergebnis zu begründen ist.

(2) Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen.

§ 9
Wiederholung

(1) Die nicht bestandene wissenschaftliche Aufnahmeprüfung kann im nächsten Prüfungsverfahren wiederholt werden. Hierzu ist eine neue Anmeldung bei der Studiengangsleiterin bzw. beim Studiengangsleiter erforderlich. Bei der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen. Eine weitere Wiederholung ist danach ausgeschlossen.

(2) Bleibt der Bewerber dem Prüfungsgespräch fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10
Bescheinigung, Gültigkeitsdauer

(1) Über die bestandene wissenschaftliche Aufnahmeprüfung wird ein Nachweis ausgehändigt, in dem die Deutsche Sporthochschule Köln bestätigt, dass die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf nach dieser Ordnung nachgewiesen worden ist.

(2) Der Nachweis der Eignung hat an der Deutschen Sporthochschule Köln als besondere Zugangsvoraussetzung für die Dauer von drei Jahren für eine Bewerbung auf den Weiterbildungsmasterstudiengang M.Sc. Research and Instruction in Golf Gültigkeit.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die geforderten Leistungen nicht erbracht haben, erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung.

§ 11
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 17. Dezember 2013.

Köln, den 08. Januar 2014

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

Zugangsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang M. Sc. Research and Instruction in Golf mit dem Abschluss eines Master of Science (M. Sc.) der Deutschen Sporthochschule Köln

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007, hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Zugangsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang M. Sc. Research and Instruction in Golf erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Zugangsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang (M. Sc. Research and Instruction in Golf) der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum M. Sc. Research and Instruction in Golf hat Zugang,

a) wer ein mindestens 180 ECTS umfassendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich absolviert hat

oder

in Ausnahmefällen besonders qualifizierte Person ohne ersten Hochschulabschluss, welche eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit mit herausragenden Leistungen in Berufsfeldern des Golfsports nachweisen können und die für den M. Sc. nötige wissenschaftliche Handlungsfähigkeit durch eine wissenschaftliche Aufnahmeprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln unter Beweis gestellt haben. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang M. Sc. Research and Instruction in Golf zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) der Deutschen Sporthochschule Köln“.

und

b) sowohl die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Absätzen 2 oder 3 als auch die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch (Abs. 4) nachweist.

(2) Wer gemäß Abs. 1, lit. a) 1. Alt. den Zugang zum Weiterbildungsmasterstudiengang M. Sc. Research and Instruction in Golf beantragt, hat die A-Trainer-Lizenz Leistungssport des Deutschen Golf Verbandes e. V. oder eine gleichwertige Trainerlizenz (z.B. Fully Qualified PGA Golfprofessional) nachzuweisen.

(3) Wer gemäß Abs. 1, lit. a) 2. Alt. den Zugang zum Weiterbildungsmasterstudiengang M. Sc. Research and Instruction in Golf beantragt, muss als „Fully Qualified Professional" Mitglied der Professional Golfers Association of Germany e. V. im Status G1 sein oder eine gleichwertige Qualifizierung nachweisen.

(4) Ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse mittels der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (mindestens DSH-2) ist für Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern zwingend notwendig. Der Test darf zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als 2 Jahre sein. Eine solche Sprachprüfung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über Deutsch als Muttersprache, der Abschluss einer allgemeinbildenden deutschen Schule oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Golflehrer bei der PGA of Germany vorliegt.

(5) Über die Anerkennung von Studiengängen, ausländischen Abschlüssen und Lizenzen sowie die Beurteilung der Gleichwertigkeit entscheidet der Zugangsausschuss gemäß § 5.

§ 3
Antrag, Bewerbungsfrist, notwendige Unterlagen

(1) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme zum M. Sc. Research and Instruction in Golf wird von der Deutschen Sporthochschule Köln jeweils rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben. Der Antrag muss bis zum Ende dieser Frist bei der Deutschen Sporthochschule Köln eingegangen sein. Anträge, welche nach dem Stichtag eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Bei Bewerbern gemäß § 3 Abs. 1 a) 1. Alt.: Zeugnis über einen Studienabschluss sowie der Nachweis der A-Trainerlizenz Leistungssport des Deutschen Golf Verbandes e. V. oder eine gleichwertigen Trainerlizenz.

b) Bei Bewerbern gemäß § 3 Abs. 1 a) 2. Alt: Nachweise über eine mindestens fünfjährige hauptberuflichen Tätigkeit im Bereich des Golfsports, über Mitgliedschaft und Status in der Professional Golfers Association of Germany e. V. im Status G1

oder eine gleichwertige Qualifizierung sowie der Nachweis über die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 6.

c) Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern gemäß § 3 Abs. 4.

(3) Sämtliche Zeugnisse und Nachweise können in Form einfacher Kopien sowie in digitaler Form eingereicht werden. Am Tag der Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln sind alle zunächst in Kopie und/oder digitaler Form eingereichten Zeugnisse und Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen.

(4) Auf Antrag können in Ausnahmefällen formelle Nachweise zu einem späteren, vom Zulassungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass es als sichergestellt erscheint, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums über die vorhandenen Sprachkenntnisse verfügt.

§ 4
Zugangsausschuss

(1) Die Durchführung des Zugangsverfahrens obliegt dem Zugangsausschuss.

(2) Der Zugangsausschuss wird vom Rektorat auf Vorschlag der Studiengangsleitung bestellt. Den Vorsitz führt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des M. Sc. Research and Instruction in Golf, welche oder welcher vom Rektorat bestellt wird. Im Verhinderungsfall übernimmt ein von der Studiengangsleiterin bzw. von dem Studiengangsleiter bestelltes Mitglied den Vorsitz. Dem Zugangsausschuss gehören zwingend die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des Studienganges sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden im Studiengang an. Von den weiteren Mitgliedern soll ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DSHS Köln angehören.

(3) Der Zugangsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 5
Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten

Die in § 3 Abs. 1 lit. a) 2. Alt. genannten Personen haben die für den M. Sc. Research and Instruction in Golf notwendige wissenschaftliche Handlungsfähigkeit durch eine wissenschaftliche Prüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln nachzuweisen. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang M. Sc. Research and Instruction in Golf zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) der Deutschen Sporthochschule Köln“.

§ 6
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Zugangsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Dezember 2013.

Köln, den 08. Januar 2014.

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski